

Fragen und Antworten Branchenzuschläge für Service Mitarbeiter (Zeitarbeitnehmer) der Kunststoff verarbeitenden Industrie

1. Ab wann kommen die Branchenzuschläge zum Tragen?

Seit 01.1.2013 gelten in der Kunststoff verarbeitenden Industrie neue Tarifregelungen für Sie als Service Mitarbeiter (m/w).

2. Von wem wurden die Verträge ausgehandelt?

Der Tarifvertrag über Branchenzuschläge für die Kunststoff verarbeitende Industrie wurde am 15.09.2012 zwischen den Arbeitgebervertretern (BAP - Bundesarbeitgeberverband der Personaldienstleister e.V., iGZ - Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen e.V.) sowie dem Arbeitnehmervertreter (IG Bergbau, Chemie, Energie) geschlossen.

3. Wie lange ist der Tarifvertrag über Branchenzuschläge gültig?

Der Vertrag hat eine Mindestlaufzeit bis 31.12.2017.

4. Wie ist der Branchenzuschlag zeitlich gestaffelt?

Kautschukindustrie

Einsatzdauer im selben Kundenbetrieb	Zuschläge EG 1-2	Zuschläge EG 3-4	Zuschläge EG 5	EG 6-9
Nach 6 Wochen	7 Prozent	4 Prozent	3 Prozent	Kein Zuschlag
Nach 3 Monaten	10 Prozent	6 Prozent	4 Prozent	Kein Zuschlag
Nach 5 Monaten	15 Prozent	9 Prozent	6 Prozent	Kein Zuschlag
Nach 7 Monaten	22 Prozent	13 Prozent	9 Prozent	Kein Zuschlag
Nach 9 Monaten	25 Prozent	15 Prozent	10 Prozent	Kein Zuschlag

Beispiel:

Der Service Mitarbeiter A arbeitet seit 01.01.2013 in der Entgeltgruppe 1 im Betrieb B der Kunststoff verarbeitenden Industrie in Köln und ist seit 6 Wochen ununterbrochen in dem Unternehmen tätig.

Lösung:

A erhält einen Tariflohn von 8,19 Euro pro Stunde plus einen Branchenzuschlag von 4 Prozent ab dem 15.02.2013. Daraus ergibt sich ein Stundenlohn ab der 7. Woche seiner ununterbrochenen Beschäftigung von 8,76 Euro.

5. Ab wann werden die Branchenzuschläge erstmals fällig?

Der Zuschlag wird erstmals ab dem 15.02.2013 für Service Mitarbeiter der Kunststoff verarbeitenden Industrie fällig, die bis dahin länger als sechs Wochen in einem ununterbrochenen Einsatz waren.

Das bedeutet, dass der Service Mitarbeiter spätestens am 01. Januar 2013 seinen ununterbrochenen, mindestens sechswöchigen Einsatz begonnen haben muss, um den Anspruch auf Branchenzuschlag ab dem 15.02.2013 zu erwerben.

6. Was ist die Basis für die Berechnung der Zuschläge?

Basis sind ab 01.11.2012 die Entgelte des aktuell gültigen Tarifvertrages für die Zeitarbeit zwischen BZA und DGB mit einer Laufzeit bis 31. Oktober 2013.

(den aktuellen Tarifvertrag zum Nachlesen finden Sie unter:

www.personaldienstleister.de/fileadmin/user_upload/04_Themen/Tarifvertraege/BZA_DGB_Tarifvertrag_2012.pdf)

7. Werden die Branchenzuschläge nur auf das Tarifentgelt gezahlt?

Die entsprechenden Zuschläge werden nur auf das Tarifentgelt gemäß den Entgelttabellen des Tarifvertrages Zeitarbeit der BZA/DGB-Tarifgemeinschaft (Stand: Oktober 2012) gezahlt.

8. Was geschieht mit den Branchenzuschlägen bei Feier-, Urlaubs- sowie Krankheitstagen?

Unterbrechungen, die während der Einsatzzeit durch Krankheit bis zur Dauer von 6 Wochen, Urlaub oder die in der Einsatzzeit fallenden Feiertage eintreten und eine Gesamtdauer von drei Monaten unterschreiten, bleiben bei der Fristberechnung unberücksichtigt, soweit die JOB AG verpflichtet ist, Entgeltfortzahlung zu leisten.

Weiterführende Informationen, zusammengestellt in einer kompakten Broschüre, finden Sie unter:

http://www.personaldienstleister.de/fileadmin/user_upload/04_Themen/Tarifvertraege/TV_BZ_Kunststoff.pdf